
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2022-2-521
Az.: 021.23-2.1

Berichterstatter:
Benker, Stefan

ausgegeben am: 11.10.2022

Einwohnerantrag 'Spielplatz Schulstraße' - Inhaltliche Behandlung

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

20.10.2022

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat setzt sich antragsgemäß mit dem Kauf des Grundstücks ‚Spielplatz Schulstraße‘, Flst. 86, Unterer Zirkel in 79341 Kenzingen, auseinander.

Begründung:

Am 08.06.2022 hat sich Frau Eva von Reumont an die Stadt Kenzingen gewandt und die Anstrengung eines Einwohnerantrags wegen des Erhalts des Spielplatzes in der Schulstraße angekündigt. In der Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2022 hat Frau von Reumont die Absicht des Einwohnerantrags erläutert. Im Nachgang an diese Sitzung ging der Einwohnerantrag der Verwaltung am 01.08.2022 zu.

Der Antrag lautet:

‚Die unterzeichnenden Einwohnerinnen und Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat den Kauf des Spielplatzes an der Schulstraße verhandelt‘.

Bei einem Einwohnerantrag (vor dem 28.10.2015: ‚Bürgerantrag‘) handelt es sich um ein Instrument der Mitwirkung der Einwohnerschaft, mit dem beantragt werden kann, dass der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss eine bestimmte Angelegenheit innerhalb einer bestimmten Frist behandelt. Ein Einwohnerantrag darf dabei nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist, wie auch ein Bürgerbegehren, ein institutionalisierter Weg der Partizipation auf kommunaler Ebene. Im Unterschied zum Bürgerbegehren ist ein Einwohnerantrag dabei nur auf die Befassung des (zuständigen) Gremiums mit einer Angelegenheit, nicht auf eine bestimmte Entscheidung gerichtet. Durch den Einwohnerantrag entsteht weder ein Anspruch auf Teilhabe am Prozess der Willensbildung im Gemeinderat, noch die Möglichkeit, anstelle des Gemeinderats zu entscheiden. Dies stellt den größten Unterschied zum Bürgerbegehren dar.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat dabei zu prüfen, ob

- a) die Angelegenheit zum Wirkungskreis der Gemeinde gehört,
- b) nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits ein Einwohnerantrag gleichen Inhalts gestellt wurde,
- c) die Angelegenheit nicht vom ‚Negativkatalog‘ des § 21 Abs. 2 GemO erfasst ist,
- d) der Antrag die Schriftform wahrt,
- e) der Antrag hinreichend bestimmt und begründet ist,
- f) die erforderliche Zahl von Unterschriften von antragsberechtigten Einwohnern (Unterschriftenquorum) gegeben ist und
- g) ob bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt wurden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Dem Gemeinderat ist bei seiner Entscheidung kein Ermessen eingeräumt. Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, muss der Rat die Zulässigkeit des Einwohnerantrags feststellen. Sind diese nicht erfüllt, muss er die Zulässigkeit verneinen. Einem anderslautenden Beschluss des Rates muss der Bürgermeister nach § 43 Abs. 2 GemO widersprechen. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Hierbei sind die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

Nachdem im vorliegenden Fall alle formellen Voraussetzungen gegeben waren, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2022 (Vorlage 2022-2-505) ermessensgebunden die formelle Zulässigkeit des Einwohnerantrags festgestellt. Als Termin für eine inhaltliche Behandlung im Gremium wurde der 20.10.2022 festgesetzt. Es genügt dabei nicht, die Angelegenheit nur auf die Tagesordnung zu setzen und dann zu vertagen. Vielmehr muss eine inhaltliche Behandlung, möglichst mit Sachentscheidung, erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist dann kein (erneuter) Einwohnerantrag mehr zulässig.

Auch in der Sitzung, in der die Angelegenheit inhaltlich behandelt wird, sind die Vertrauenspersonen zu hören. Die Anhörung ist dabei nicht als gemeinsame Diskussion, wie sie etwa in einer Einwohnerversammlung möglich ist, ausgestaltet. Vielmehr wird den Vertrauenspersonen die Möglichkeit eingeräumt, die Auffassung der hinter dem Antrag stehenden Einwohner vorzutragen und den Antrag näher zu erläutern. Den Gemeinderäten steht in der Phase der Anhörung das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber eigene Auffassungen darzulegen.

Der Einwohnerantrag begründet keinen Anspruch auf eine Entscheidung des Gemeinderats im Sinne des Antrags. Hintergrund ist, dass es sich bei einem Einwohnerantrag um eine Form der einwohnerschaftlichen Mitwirkung und nicht der einwohnerschaftlichen Mitbestimmung handelt.

Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung. Die im Zusammenhang mit dem Antrag vorgetragene Argumente sind dabei zu berücksichtigen, stellen aber häufig nur einen Teil der Gesichtspunkte dar, die im Rahmen der Abwägung und Entscheidungsfindung Beachtung finden müssen.

Bei dem zur Diskussion stehenden Grundstück, Flst. 86, Unterer Zirkel, handelt es sich um ein privates Grundstück. Dieses wurde zwischenzeitlich weiterveräußert. Der aktuell dort bestehende Spielplatz wurde mit Duldung des bisherigen Eigentümers errichtet und betrieben. Hierfür wurde das Grundstück durch die Stadt gepachtet. Mit der Pacht des Grundstücks gingen die Unterhalts- und die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Kenzingen über. Grundsätzlich bricht ein Verkauf einen Pachtvertrag nicht. Der neue Eigentümer beabsichtigt aber, das Flurstück anderweitig zu entwickeln. Die Fläche des Grundstücks beträgt 578 m². Der Bodenrichtwert beträgt laut Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg (BORIS) in diesem Bereich 400 Euro / m² für Wohnbauflächen. Dies entspricht einem rechnerischen Grundstückswert von 231.200 Euro.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Unter dem Investitionsauftrag 7.11330001.002 sind im Jahr 2022 für den Erwerb von Grundstücken 500.000 Euro eingestellt.

Weiter sind unter

Kostenstelle: 11330001
Sachkonto: 44290300

10.000 Euro für Notargebühren u.ä. für das Jahr 2022 eingestellt.

Kenzingen, 6. Oktober 2022

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1

Stefan Benker
Fachbereich 2